

TOP: Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“, Bickelsberg

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)
- Beschluss des Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften als Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.04.2022	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 20.05.2021 gefasst. Die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand vom 04.06.2021 bis 05.07.2021 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 31.05.2021 bis 05.07.2021 frühzeitig angehört.

Am 16.12.2021 billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans. Die Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 21.01.2022 bis 21.02.2022.

Ziele und Zwecke der Planung

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 176/2021 wird verwiesen.

Änderungen des Bebauungsplans gegenüber der Fassung des Entwurfs

Die während der Auslegungszeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung, sind in der Synopse (Anhang) dargestellt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange folgten den Unterlagen des Bebauungsplans. Der zum Satzungsbeschluss vorliegende Bebauungsplan enthält keine Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der Entwurfsfassung.

Der Bebauungsplan sowie die im Rahmen der Offenlage eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen werden in Form eines Fachvortrages in der Gemeinderatsitzung erläutert.

Weiteres Verfahren

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses kann der Bebauungsplan beim Landratsamt Zollernalbkreis zur Genehmigung eingereicht werden. Nach Erteilung der Genehmigung erlangt der Bebauungsplan durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenfeld seine Rechtskraft.

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt.
2. Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung

vom 21.11.2017 (BGBl. IS. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Sondergebiet „Sport- und Freizeitareal Affolter“ als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans Sondergebiet „Sport- und Freizeitareal Affolter“ vom 14.03.2022.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 14.03.2022 und
- textlichen Teil vom 14.03.2022

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3. Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Sport- und Freizeitareal Affolter“:
Die Örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans Sondergebiet „Sport- und Freizeitareal Affolter“ vom 14.03.2022.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 14.03.2022 und
- textlichen Teil vom 14.03.2022.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Sport- und Freizeitareal Affolter“ zuwider handelt.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
 - zu Einfriedungen und Beleuchtung
 - zur Gestaltung der unbebauten Flächen
- nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Sport- und Freizeitareal Affolter“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anlagen:

1. Lageplan des Bebauungsplans
2. Textteile des Bebauungsplans
3. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
4. Begründung
5. Umweltbericht mit Grünordnungsplan
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
7. Schalltechnische Untersuchung
8. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage